

Christian Szabó, Neutorgraben 3, 90419 Nürnberg
tel. 01520 6490 424, mail: christian.szabo@yahoo.de

03.02.2022

an
Staatsanwaltschaft Ingolstadt
z.Hd. Pressesprecherin Andrea Grape
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

Per Fax an: 0841 / 312 - 269
Per Mail an: Pressestelle@sta-in.bayern.de

DRINGEND !!!

EILT SEHR

Bitte sofort vorlegen

in Bezugnahme auf
Strafantrag wegen Kinderimpfungen
durch einen Wolnzacher Bürger (Name unbekannt)

Beweise + Zeugen
zum Völkerrechtsverbrechen gegen das Deutsche Volk

erweiterter Strafantrag
wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit
durch Einsatz von chemischen Waffen gegen das Deutsche Volk

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft Ingolstadt,
Sehr geehrte Presssprecherin Andrea Grape,

mein Name ist Christian Szabo, ich bin kein Unbekannter. Wie Sie wissen, habe ich bereits am 10.01.2021 Strafanzeige gegen die Zahnärzte Weiland und Klein aus Pfaffenhofen wegen Erpressung und Nötigung zur Corona-Schutzimpfung von ärztlichen Personal gestellt, welche ich aus dem Donaukurier, vom 08.01.2021, *Pfaffenhofener Zahnarzt übt Druck auf Mitarbeiter aus*, erfahren habe.

Anbei möchte ich Ihnen Beweise und Zeugen zum Strafantrag wegen Kinderimpfungen welcher durch ein Wolnzacher (lt. Donaukurier), zukommen lassen, nachdem ich Kenntnis aus dem Donaukurier, vom 01.02.2022, *Anzeige wegen Kinderimpfungen, Staatsanwaltschaft prüft, ob strafbares Verhalten gegeben ist*, erfahren habe.

I. Beweise + Zeugen

Die Bundesärztekammer nimmt die mangelnde Aufklärung über Corona-Schutzimpfungen durch Ärztinnen und Ärzte vorsätzlich in Kauf, trotz Kenntnis der Rechtswidrigkeit und Ermahnung an alle Ärztinnen und Ärzte in Deutschland durch mein Schreiben v. 11.12.2020 (*siehe Anlage*).

Einige Ärzte, darunter Dr. med. Inge Scola, Dr. med. Ibrahim Taskiran, Dr. med. Michael Feldmann, haben den Empfang meines Schreibens an die Bundesärztekammer durch Retour-Briefe bestätigt. Damit liegt der Beweis vor, dass Ärztinnen und Ärzte in Deutschland über die Rechtswidrigkeit einer mangelnden Aufklärung über Corona-Schutzimpfungen durch die Weiterleitung der Bundesärztekammer Kenntnis erlangten (*siehe Anlage*). Die Ermahnung an die Bundesärztekammer wurde damals auch durch Journalisten öffentlich gemacht <https://laufpass.com/corona/ermahnung-an-die-bundesaerztekammer-impfende-aerzte-koennten-sich-strafbar-machen/>

ZEUGEN:

Dr. med. Inge Scola, Adresse unbekannt
Dr. med. Ibrahim Taskiran, Adresse unbekannt
Dr. med. Michael Feldmann, Adresse unbekannt

Staatsanwaltschaft München I vereitelt Völkerrechtsverbrechen

Die Münchner Staatsanwaltschaft I sowie die Generalstaatsanwaltschaft München vereiteln seit genau über einem Jahr ein Völkerrechtsverbrechen am Deutschen Volk, indem diese meinem völkerrechtlichen Strafantrag v. 16.11.2020 welchen ich an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, an Europol, European Anti-Fraud Office, United Nations Headquarter + International Law Commission unter dem Titel „Corona-Gate“ richtete und unter anderem von den Münchner Staatsanwaltschaften unter AZ: 302 Zs 198/21 c GenSTA München (111 AR 4927/20, STA München I) mit letzten Bescheid vom 26.01.2021 versagt wurde.

Die Begründung des Oberstaatsanwalts Weigl v. 26.01.2021;

„Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden. Auf die weiteren zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst ...

... der Antragsteller vertritt die Auffassung, dass der Impfstoff der Fa. Biontech/Pfizer vorschnell auf Druck der Politik zugelassen worden sei und ohne ausreichende Aufklärung verabreicht werde. Weiter seien erhebliche Nebenwirkungen zu erwarten ...

... Die Auffassung des Antragstellers beruht letztlich auf bloßen Mutmaßungen. Der Antragsteller verweist auf diverse Veröffentlichungen, die er aus seiner subjektiven Sicht so versteht, dass sie auf ein rechtswidriges Verhalten hindeuten. Dies ist indes bei objektiver Auslegung dieser Veröffentlichungen nicht der Fall. Die vom Antragsteller vorgelegten Tatsachen weisen nicht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten hin. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft München I daher zu Recht abgesehen ...“

Bundesverfassungsgericht (AZ: 1 BvR 2801/20) vereitelt Völkerrechtsverbrechen an 3.116.122 Deutschen* durch Einsatz von chemischen Waffen (Art. II Nr.2 CWÜ)

(*Corona-Schutzimpfungen, STAND: 06.02.2021, RKI)

Die Organe der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Verfassungsrichter am Bundesverfassungsgericht (Paulus, Christ, Härtel) haben mit ihrem „Leeren Blatt“ am 15.01.2021 (eingegangen am 03.02.2021) wissentlich sich der Vereitelung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Körperverletzung an Millionen von Menschen in Deutschland (3.116.122, STAND: 06.02.2021, RKI) aus Parteilichkeit (Befangenheit) zu den regierenden Parteien (CDU, CSU, SPD, FDP, Die Grünen, Die Linke) vorsätzlich schuldig gemacht und ihre Ämter als Verfassungsrichter und Hüter der Grundrechte verletzt, wie auch ihre Funktion als Organ der Bundesrepublik Deutschland missbraucht.

Mit dem „Leeren Blatt“ (Entscheidung ohne Begründung) höhlen die Verfassungsrichter die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland aus und schützen das Deutsche Volk nicht vor Eingriffe in ihre Grundrechte, vor allem schützten die Verfassungsrichter das Deutsche Volk nicht vor einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor Körperverletzung und Psychoterror durch die Bundesregierung/ Bundeskanzler/ Bundespräsident/Bundestag et al. die über eine Durchimpfung der Bevölkerung seit dem 27.12.2021 umgesetzt wird und sprechen damit dem Deutschen Volk ihre Grundrechte auf Würde und insbesondere auf Körperliche Unversehrtheit vorsätzlich ab, dadurch Millionen Menschen verletzt und geschädigt wurden und noch werden (STAND: 06.02.2021). Verweis; AZ: 1 BvR 2801/20 beim Bundesverfassungsgericht, AZ: 302 Zs 198/21 c (111 AR 4927/20) GenSTA München.

II. Tatvorwurf

Patienten wurden durch Ärztinnen und Ärzte in Deutschland vorsätzlich über Schutzimpfungen nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2, Covid-19) der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB) schwere wie auch gefährliche Körperverletzungen zum Teil mit Todesfolge (durch Herzversagen) zugefügt, ohne wirksamer Einwilligung.

Trotz Ermahnung an Alle Ärztinnen und Ärzte in Deutschland über die Bundesärztekammer am 11.12.2020 (vor Beginn der „Durchimpfung der Bevölkerung“) führten diese völkerrechtsrechtswidrig Schutzimpfungen gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 20 Abs. 4, 6 IfSG i.V.m. § 21 IfSG) und Arzneimittelgesetz (§ 79 Abs. 5 AMG) über Notfallzulassung nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe bei der Deutschen Bevölkerung durch, ohne dabei die Menschen über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB) aufzuklären, Dadurch machten sich Alle durchführende Ärzt*innen und Ärzte an der aktiven Beteiligung eines Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen gegen den Nürnberger Kodex und schweren bis gefährlichen Körperverletzung einschliesslich Todesfolge vorsätzlich strafbar.

Wenn Ärztinnen und Ärzte in Deutschland über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe gemäß § 630e BGB nicht aufklären können bleiben die Einwilligungen in Schutzimpfungen mangels Aufklärung laut BGH-Rechtsprechung (BGH NJW 2005, 1716 ff.) unwirksam und sind als grober Behandlungsfehler zu werten.

Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gemäß Art. 20 Abs 1 bis 3 GG durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Organe der Bundesrepublik Deutschland, durch die Parteien CDU, CSU, SPD, FDP, Die Grünen, Die LINKE, AfD über Missbrauch der Gewaltenteilung durch die Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative.

Störung des Zusammenlebens der Völker und vorsätzliche Schädigung von Millionen Deutschen gemäß Art. 2 aus 2-Plus-4-Vertrag [Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland] (Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1990, vom 12.09.1990) durch „Durchimpfung der Bevölkerung“ mittels Einsatz von chemische Waffen (mRNA-Impfstoffe, Art. II Nr.2 CWÜ) gemäß Art. 3 2-Plus-4-Vertrag [Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland] gegen den Willen des Deutschen Volkes eingesetzt wurden und noch werden (STAND: 06.02.2021).

Einsatz von chemischen Waffen (mRNA-Impfstoffe, gem. Art. II Nr.2 CWÜ) gegen das Deutsche Volk

Chemische Waffen

Gemäß Chemiewaffenübereinkunft (CWÜ, CWC) in Verbindung mit der Biowaffenkonvention (BWÜ, BWC) als Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll sind chemische und biologische Waffen verboten. Insbesondere die CWÜ bezeichnet als chemische Waffen toxische Chemikalien, die eigens dazu entworfen sind, durch Ausnutzung der toxischen Eigenschaften (Lipid Nanopartikel in mRNA-Impfstoffe) der aufgeführten Chemikalien den Tod oder sonstige Schäden herbeizuführen.

Gem. Art. II Nr. 2 CWÜ versteht man unter einer toxischen Chemikalie jede Chemikalie, die durch ihre chemische Wirkung auf Lebensvorgänge den Tod, eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen kann.

Biowaffenkonvention

[Biological Weapons Convention, BWC]

Die aus 15 Artikeln bestehende Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, unter keinen Umständen Waffen auf der Basis von Mikroorganismen sowie anderen biologischen Substanzen oder Toxinen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder anderweitig anzuschaffen. Deutschland trat der Biowaffenkonvention am 7. April 1983 bei.

Verletzung des 2+4-Vertrag durch die Bundesrepublik Deutschland

[Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland]

Art. 2; Nach der Verfassung des vereinten Deutschlands sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Art. 3; Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird.

Zytotoxizität

Zytotoxizität (hergeleitet von altgriechisch κύτος kytos, deutsch ‚Zelle‘ und altgriechisch τοξικότητα toxikón, deutsch ‚(Pfeil-)Gift‘), auch Cytotoxizität, ist die Fähigkeit einiger chemischer Substanzen (Arzneistoffe, „Viren“), Zellen und Gewebe zu schädigen (Toxizität).

Diese Schädigung kann im Zuge einer Immunreaktion auch durch Zellen des Immunsystems vermittelt werden, z. B. durch zytotoxische T-Zellen, natürliche Killerzellen, Makrophagen oder Neutrophile. Diese Schädigung

führt häufig zum Zelltod; der Begriff der Zytotoxizität beschreibt die generelle Schädigung, der Zelltod muss für diese Definition nicht zwangsläufig eintreten.

Die Bestimmung der in-vitro-Zytotoxizität ist in EN ISO 10993-5:2009 beschrieben. Eine Skala dient zur Bewertung:

- 0: Akzeptanz (100 bis 81 % Zellproliferation): Das Material ist nicht zytotoxisch.
- 1: Leichte Hemmung (80 bis 71 % Zellproliferation): Das Material ist schwach toxisch.
- 2: Deutliche Hemmung (70 bis 61 % Zellproliferation): Das Material ist mäßig toxisch.
- 3: Toxizität (60 bis 0 % Zellproliferation): Das Material ist stark toxisch.

Tritt eine Stimulation ein (>100 % Zellproliferation), gilt das Material als kanzerogen (krebs-erzeugend).

EN ISO 10993-5:2009

EN ISO 10993-5:2009 beschreibt Prüfverfahren zur Bewertung der In-vitro-Zytotoxizität von Medizinprodukten. Diese Methoden spezifizieren die Inkubation von kultivierten Zellen in Kontakt mit einem Produkt und/oder Extrakten eines Produkts entweder direkt oder durch Diffusion.

Diese Methoden sind darauf ausgelegt, die biologische Reaktion von Säugetierzellen in vitro unter Verwendung geeigneter biologischer Parameter zu bestimmen.

Lipid-Nanopartikel in mRNA-Impfstoffen = chemische Waffen

Die Lipid-Nanopartikel, die in dem mRNA-basierten Impfstoff „BNT162b2“ der Firma BioNTech verwendet werden, bestehen aus bestimmten Fetten, sogenannten Lipiden. Die Lipid-Nanopartikel „verpacken“ die mRNA und sorgen dafür, dass sie leichter in die Körperzellen transportiert werden kann. Dort setzt sie verschiedene Reaktionen in Gang, an deren Ende eine Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus steht. Auf der mRNA („m“ steht für messenger = Bote) befinden sich die Erbinformationen des Antigens (= körperfremder Stoff, z. B. Krankheitserreger), in dem Fall diejenigen des SARS-CoV-2-Virus [liposomaler Wirkstoffträger]. Gelangt die mRNA mit Unterstützung der Lipid-Nanopartikel in einige Zellen, können dort mit ihrer Hilfe die Viren-Antigene vom Körper selbst produziert werden. Toxische Lipide als Bestandteil liposomaler Wirkstoffträger sind demnach stark toxisch (zytotoxisch) gemäß EN ISO 10993-5:2009, wenn nicht gar krebserzeugend, wenn der Wirkstoffträger selbst das Sars-Cov-2-Virus enthält und somit dem Menschen eine chemische Waffe injiziert wird und als Versuch am Menschen ohne Aufklärung von Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden (Tod, Krebs etc.) an Millionen von Deutschen durchgeführt wurde.

III. Begründung

1. Die verfassungsmäßige Grundordnung aus Art. 20 Abs 1 bis 3 GG wurde durch die Bundesrepublik Deutschland, durch die Organe der Bundesrepublik Deutschland, durch die Parteien CDU, CSU, SPD, FDP, Die Grünen, Die LINKE und Missbrauch der Gewaltenteilung durch die Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative dahingehend beseitigt, das Millionen von Menschen seit dem 27.12.2020 in Ihrer menschlichen Würde gemäß Art. 1 GG und insbesondere ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S.1 GG verletzt wurden und vorsätzlich zur „Durchimpfung der Bevölkerung“ gegen das Corona-Virus (Sars-Cov-2) ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden

genötigt wurden und schon zahlreiche Menschen durch diese zwanghafte vermeintliche Schutzimpfung gestorben sind (Genozid).


2. Das Völkerrechtsverbrechen am Deutschen Volk durch die Bundesrepublik Deutschland, durch die Organe der Bundesrepublik Deutschland, durch die Parteien CDU, CSU, SPD, FDP, Die Grünen, Die LINKE und Missbrauch der Gewaltenteilung durch die Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative liegt nachweislich vor, wenn das Völkerrechtsverbrechen über einen völkerrechtlichen Strafantrag am 16.11.2020 (Corona-Gate) angezeigt wurde und über rechtzeitigen Einspruch mittels Verfassungsbeschwerde am 01.12.2020 beim Bundesverfassungsgericht geltend gemacht wurde und mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung die Rechtswidrigkeit der Durchimpfung der Bevölkerung ohne Aufklärung über Risiken und Ungewissheit möglicher Folgeschäden begründet wurde und vom Bundesverfassungsgericht als Hüterin der Grundrechte und Organ der Bundesrepublik Deutschland mit Entscheidung ohne Begründung (Leeres Blatt) am 15.01.2021 (eingegangen am 03.02.2021) mit schuldig machte und als letzte und zuständige Instanz das geltend gemachte Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verletzung der Grundrechte auf Würde und körperliche Unversehrtheit an Millionen Deutschen vorsätzlich vereitelt hat.
3. Es liegt Staatsterror und Repression gegen das Deutsche Volk durch die Bundesrepublik Deutschland, durch die Organe der Bundesrepublik Deutschland, durch die Parteien CDU, CSU, SPD, FDP, Die Grünen, Die LINKE und Missbrauch der Gewaltenteilung durch die Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative vor. Die in Deutschland bestehende Gewaltenteilung wurde von den einzelnen Gewalten mit ihren gegliederten Ämtern und Behörden in der Corona-Krise dahingehend missbraucht, indem Beschränkungen des öffentlichen Lebens gemäß Infektionsschutzgesetz über vorgetäuschte Infektionszahlen und verfälschte Corona-Tests (PCR-Test, Antigentest) ausgesprochen wurden, Grundrechte dem Deutschen Volk durch befangene Staatsanwälte und Richter abgesprochen wurden und zu einem Selbstzweck der Gewalten führte. Diese Gewalten aus dem Selbstzweck zur Aufrechterhaltung des Unrechts sich gegenseitig aus Parteilichkeit schützen und sich gegen das Deutsche Volk und Völkerrecht wendeten und daher das friedliche Zusammenleben der Völker stören und durch Kollateralschäden zerstören.
4. Ein Vertragsbruch aus dem 2-Plus-4-Vertrag [Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland] (Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1990, vom 12.09.1990) liegt vor, weil Handlungen in diesem Fall „Durchimpfung der Bevölkerung“ gemäß Art. 2 vorgenommen wurden die das friedliche Zusammenleben der Völker stören und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Organe der Bundesrepublik Deutschland vorliegt wenn gegen das Deutsche Volk chemische Waffen (mRNA-Impfstoffe, Art. II Nr.2 CWÜ) gemäß Art. 3 des 2-Plus-4-Vertrag [Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland] eingesetzt werden.

Das mRNA-Impfstoffe der Pharmafirmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech et al. für die Menschen schädlich und gefährlich sind und durch vorsätzliche Vertuschungen von Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden bereits strafrechtlich in der USA wie auch auf EU-Ebene geprüft werden, ist bereits öffentlich bekannt. Weshalb auch die EU-Kommission bereits wegen der verwerflichen Verträge mit den Pharmafirmen unter Druck steht.

erweiterter Strafantrag

Falls noch nicht gestellt, stelle ich hiermit einen erweiterten **Strafantrag wegen Völkerrechtsverbrechen zur Strafanzeige des unbekanntes Wolnzachers**, insbesondere wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Einsatz von chemischen Waffen gegen das Deutsche Volk.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Szabó 



ANLAGE:
Beweise + Zeugen

11.12.2020

an

Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

WICHTIG !!!

**An ALLE
Ärzt*innen und
Ärzte**

Bitte weiterleiten !!!

per Fax an: +49 30 4004 56 - 380, - 388

CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Kenntnissetzung über Verfassungsbeschwerde Az: AR 9368/20

Sehr geehrte Ärzt*innen und Ärzte in Deutschland,

Sehr geehrter Präsident der Bundesärztekammer Dr. Klaus Reinhardt,

ich setze Sie hiermit in Kenntnis über meine am 01.12.2020 eingereichte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, die sich gegen eine Impfpflicht gegen das Corona-Virus (Sars-Cov-2, Covid-19) wendet und ermahne hiermit ausdrücklich alle Ärzt*innen und Ärzte in Deutschland, auch zum Selbstschutz, **keine Schutzimpfungen nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe** (gegen das Virus Sars-Cov-2, Covid-19) der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB) **bei Menschen durchzuführen.**

Ermahnung an alle Ärzt*innen und Ärzte

Auch wenn Sie als Ärzt*innen und Ärzte gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 20 Abs. 4, 6 IfSG i.V.m. § 21 IfSG) und Arzneimittelgesetz (§ 79 Abs. 5 AMG) über Notfallzulassung nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Virus Sars-Cov-2/Covid-19 genötigt werden, ohne dabei die Menschen über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB) aufzuklären, machen Sie sich als durchführende Ärzt*innen und Ärzte an der aktiven Beteiligung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Verbrechen gegen den Nürnberger Kodex und Körperverletzung vorsätzlich strafbar und sind über ihre Berufshaftpflichtversicherungen nicht geschützt.

Daher ermahne ich Sie hiermit ausdrücklich, auch zu ihrem Selbstschutz, unterlassen Sie jegliche Corona-Schutzimpfungen wenn Sie über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe gemäß § 630e BGB nicht aufklären können und wegen rechtsunwirksamen Einwilligungen laut BGH-Rechtsprechung (BGH NJW 2005, 1716 ff.) persönlich haftbar gemacht werden können.

Christian Szabó

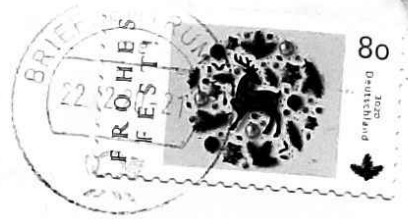


ANLAGE (9 Seiten):

CS_Nachtrag BVerfG_AR 9368/20_002



Christian Szabó
Taku-Fort-Str. 8
81827 München



Deutsche Post 	
Zurück	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.
<input type="checkbox"/>	Empfänger verzogen. Einwilligung zur Weitergabe der neuen Anschrift liegt nicht vor.

Frau

Dr. med. Inge Scola

ZURÜCK / RETOUR
DP K0080113_TAK818270000*0000000
TAKU-FORT-STR. 8. 81827 MÜNCHEN

Christian Szabó
Taku-Fort-Str. 8
81827 München




Deutsche Post 	
Zurück	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.
<input type="checkbox"/>	Empfänger verzogen. Ein-

Herrn

Dr. med. Michael Feldmann

ZURÜCK / RETOUR
DP K0070107_TA 818270000*0000000
TAKU-FORT-STR. 8. 81827 MÜNCHEN

Christen Sebo
Taku-Fort-Str. 8
81827 München

Deutsche Post 	
Zurück	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.
<input type="checkbox"/>	Empfänger verzogen. Einwilligung zur Weitergabe der neuen Anschrift liegt nicht vor.
<input type="checkbox"/>	Annahme verweigert.
<input type="checkbox"/>	Empfänger soll verstorben sein.
Nz. Tag/Monat 912-510-100	

124



Herrn
Dr. med. Ibrahim Tasliwan

ZURÜCK / RETOUR
DP K0050109_ITA 818270000*0000000
TAKU-FORT-STR. 8. 81827 MÜNCHEN